

Einführungsverordnung über die Umsetzung der EL-Reform (EV EL-Reform)

vom 12.08.2020 (Stand 01.01.2021)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,

auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,
beschliesst:

Art. 1 *Tatsächliche Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung*

¹ Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) fragt bei den Versicherern auf Verlangen der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) die tatsächlichen Prämien nach Artikel 54a Absatz 5^{bis} der eidgenössischen Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)²⁾ für die jährliche Neuberechnung der Ansprüche auf Ergänzungsleistungen an.

² Es stellt der AKB die nach Absatz 1 gemeldeten tatsächlichen Prämien der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen innert 14 Kalendertagen seit Ersuchen durch die AKB zur Verfügung.

Art. 1a * *Rückerstattung rechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen*

¹ Das Siegelungsorgan vermerkt im Siegelungsprotokoll, ob die verstorbene Person oder ihr vorverstorbenen Ehegatte oder beide Ehegatten in den zehn Jahren vor dem Tod des Zweitverstorbenen rechtmässig Ergänzungsleistungen bezogen haben.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [831.301](#); AS [2020 599](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-075

² War eine verstorbene Person alleinstehend und hat sie oder ihr vorverstorbenen Ehegatte oder haben beide Ehegatten in den zehn Jahren vor dem Tod des Zweitverstorbenen rechtmässig Ergänzungsleistungen bezogen, stellt das Regierungsstatthalteramt der AKB eine Kopie des Siegelungsprotokolls für folgende Zwecke zu:

- a die Vorinformation der Erben über eine allfällige Rückerstattungspflicht,
- b die Ermittlung der Höhe des Nachlasses in Fällen, in denen kein Inventar errichtet wird.

³ Absatz 1 und 2 gilt auch, wenn die verstorbene Person und bzw. oder die allfällig vorverstorbene Person in eingetragener Partnerschaft gelebt haben.

⁴ Ist in Fällen von Absatz 1 und 3 ein Inventar zu errichten, stellt das Regierungsstatthalteramt der AKB folgende Unterlagen zu:

- a eine Kopie der Anordnung des öffentlichen Inventars oder des Steuerinventars (Art. 19 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars³⁾) oder
- b eine Kopie des Überweisungsschreibens an die Gemeinde in Fällen, in denen ein Erbschaftsinventar angeordnet werden muss (Art. 19 Abs. 3 der Verordnung über die Errichtung des Inventars).

⁵ Das Regierungsstatthalteramt stellt der AKB eine Kopie des Inventars (Abs. 4) ohne Beilagen zu.

Art. 2 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. August 2025.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)⁴⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 12. August 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

³⁾ BSG [214.431.1](#)

⁴⁾ BSG [103.1](#)

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 8. Oktober 2020.

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
12.08.2020	01.09.2020	Erlass	Erstfassung	20-075
04.11.2020	01.01.2021	Art. 1a	eingefügt	20-114

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	12.08.2020	01.09.2020	Erstfassung	20-075
Art. 1a	04.11.2020	01.01.2021	eingefügt	20-114